

Pensionskasse der Stadt Arbon

Kurzreglement

gültig ab 1. Januar 2017

| | |
|--|---|
| Allgemeines | <p>Dieses Kurzreglement bildet einen Auszug aus dem Reglement per 1. Januar 2017 der Pensionskasse der Stadt Arbon, welches alleine massgebend ist.</p> <p>Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind jedoch ebenfalls eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.</p> |
| Personenkreis | <p>In die Personalvorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn 6/8 der maximalen vollen AHV-Altersrente übersteigt und deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist.</p> |
| Aufnahmezeitpunkt | <p>Die Aufnahme erfolgt auf den Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Risiken Tod und Invalidität) resp. 24. Altersjahr (Altersleistungen).</p> |
| Vorsorgeschutz und Gesundheitsprüfung | <p>Der Vorsorgeschutz gilt ab Versicherungsbeginn in allen Teilen der Welt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.</p> <p>Der Vorsorgeschutz ist für die BVG-Mindestleistungen und für die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen definitiv, soweit diese ohne Vorbehalt bei der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung versichert waren.</p> <p>Die Pensionskasse kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.</p> <p>Für die übrigen Leistungen kann eine Gesundheitsprüfung erfolgen und die Leistungspflicht für längstens fünf Jahre ausgeschlossen werden.</p> |
| Jahreslohn | <p>Der Jahreslohn entspricht dem am Jahresanfang festgelegten AHV-pflichtigen Lohn. Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr hochgerechnet.</p> |
| Versicherte Besoldung | <p>Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrages.</p> <p>Der Koordinationsbetrag entspricht jenem Teil des Einkommens, der bei der Kasse wegen der Leistungen der AHV/IV nicht zu versichern ist. Er beträgt 10% des Jahreslohnes zuzüglich 50% der maximalen AHV-Altersrente, zusammen im Maximum 80% dieser Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der feste Anteil bzw. der Maximalbetrag des Abzuges entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.</p> |
| Vorsorgeleistungen | <p>Die Kasse erbringt Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none">– bei der Pensionierung– im Invaliditätsfall– im Todesfall– bei Austritt |

Vorsorgeleistungen bei der Pensionierung

- Altersrente

Nach Vollendung des 65. Altersjahres (Schlussalter für Männer) resp. 64. Altersjahres (Frauen) wird eine lebenslängliche Altersrente ausbezahlt.

Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Die Kasse legt die Umwandlungssätze fest (vgl. Anhang I). Die minimale Altersrente nach dem BVG wird garantiert (entspricht dem BVG-Mindestaltersguthaben multipliziert mit dem BVG-Umwandlungssatz).

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- dem heute vorhandenen Altersguthaben
- weiteren Einlagen
- den künftigen Altersgutschriften gemäss nachfolgender Skala

Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.

Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften betragen pro Versicherten individuell in Abhängigkeit vom Alter in Prozenten der versicherten Besoldung:

| BVG-Alter Männer (65) und Frauen (64) | Basisplan | Sparen plus | Sparen reduziert |
|---|-----------|-------------|------------------|
| 25 - 31 | 10.0% | --- | 9.4% |
| 32 - 41 | 15.0% | 16.0% | 14.4% |
| 42 - 51 | 20.0% | 22.0% | 19.4% |
| 52 - 65 * | 25.0% | 28.0% | 24.4% |

* bzw. bis zur effektiven Pensionierung (Maximal bis Alter 70)

Wahlplan

Die Versicherten können ab BVG-Alter 25 (1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) zwischen dem Basisplan und dem Plan „Sparen reduziert“ wählen. Ab dem BVG-Alter 32 (1. Januar nach Vollendung des 31. Altersjahres) ergänzt sich die Auswahl um den Plan „Sparen plus“. Der Wechsel des Vorsorgeplanes ist jährlich jeweils auf den 1. Januar hin möglich. Jüngere Versicherte sind im Basisplan versichert.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind für alle Pläne identisch.

- Alterskapital

Anstelle der Altersrente kann das Altersguthaben als Alterskapital bezogen werden (Anmeldung spätestens drei Monate vor der Pensionierung). Im Umfang des Kapitalbezugs entfällt der Anspruch auf weitere Leistungen.

- Pensionierten-Kinderrente

Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

- Flexible Pensionierung

Ab Alter 58 ist eine vorzeitige Pensionierung und bei Weiterbeschäftigung ein Rentenaufschub bis Alter 70 möglich. Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mittels Umwandlungssatz gemäss Reglement bestimmt.

- AHV-Überbrückungsrente
- Auf Verlangen des Versicherten wird bei vorzeitigem Altersrücktritt eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt.
- Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente.
- Zum Kostenausgleich ist die Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität

- Invalidenrente
- Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 45% der versicherten Besoldung.
- Anspruch auf die vollen reglementarischen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt. Bei teilweiser Invalidität werden sämtliche Invaliditätsleistungen wie folgt herabgesetzt:
- Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens:
- 40% wird ein Viertel;
 - 50% wird die Hälfte;
 - 60% werden Dreiviertel
- der vollen Invaliditätsleistungen ausgerichtet.
- Invaliden-Kinderrente
- Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 9% der versicherten Besoldung.
- Befreiung von der Beitragszahlung
- Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so müssen ab der Einstellung der vollen Lohnzahlungen weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge leisten.
- Weiterführung Altersguthaben
- Das Altersguthaben des invaliden Versicherten wird auf der Basis der letzten versicherten Besoldung und des zum Zeitpunkt der Invalidierung gewählten Sparplanes weiter geäufnet und ist bis zum reglementarischen Rücktrittsalter weiterzuführen und zu verzinsen.

Vorsorgeleistungen im Todesfall

Hinterlassenenrenten vor dem Schlussalter

- Ehegattenrente / Lebenspartnerrente
- Die jährliche Ehegattenrente beträgt 35% der versicherten Besoldung.
- Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
- Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegatten gleichgestellt.
- Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 35 des Reglements erfüllt, wird eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente fällig.
- Waisenrente
- Stirbt ein Versicherter, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch fällt weg, wenn das Kind das Alter 18 erreicht. Ist das Kind in Ausbildung, wird die Rente längstens bis Alter 25 ausgerichtet.
- Die Waisenrente entspricht 9% der versicherten Besoldung.

**Hinterlassenenrenten
nach dem Schlussalter**

- Ehegattenrente / Lebenspartnerrente Die Ehegattenrente beträgt 60% der laufenden Altersrente.
- Waisenrente Die Waisenrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.

Todesfallsummen

- Todesfallsummen Bestehen nach dem Tode eines Versicherten, Invaliden- oder Altersrentners keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, wird eine Todesfallsumme fällig.

Die volle Todesfallsumme beträgt das Dreifache der versicherten oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Sie wird um allfällig bereits ausbezahlte Renten vermindert.
- Todesfallkapital Zusätzlich wird beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten in jedem Falle ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% der versicherten Jahresbesoldung fällig.

Finanzierung

- Beitrag Arbeitnehmer Die Jahresbeiträge der Arbeitnehmer sind für Männer und Frauen gleich. Sie betragen individuell in Abhängigkeit vom BVG-Alter (in % der versicherten Besoldung):

Basisplan

| Alter | Sparen | Risiko | Total |
|----------|--------|--------|-------|
| 18 – 24 | 0.0% | 1.1% | 1.1% |
| 25 – 31 | 5.0% | 1.1% | 6.1% |
| 32 – 41 | 7.0% | 1.1% | 8.1% |
| 42 – 51 | 9.0% | 1.1% | 10.1% |
| 52 – 65* | 11.0% | 1.1% | 12.1% |

Plan Sparen plus

| Alter | Sparen | Risiko | Total |
|----------|--------|--------|-------|
| 32 – 41 | 8.0% | 1.1% | 9.1% |
| 42 – 51 | 11.0% | 1.1% | 12.1% |
| 52 – 65* | 14.0% | 1.1% | 15.1% |

Plan Sparen reduziert

| Alter | Sparen | Risiko | Total |
|----------|--------|--------|-------|
| 25 – 31 | 4.4% | 1.1% | 5.5% |
| 32 – 41 | 6.4% | 1.1% | 7.5% |
| 42 – 51 | 8.4% | 1.1% | 9.5% |
| 52 – 65* | 10.4% | 1.1% | 11.5% |

* bzw. bis zur effektiven Pensionierung (Maximal bis Alter 70)

Die Versicherten leisten einen Verwaltungskostenbeitrag von 0.25% ihrer versicherten Besoldung.

Beitrag Arbeitgeber

Die Arbeitgeber leisten in allen Plänen die folgenden Beiträge in % der versicherten Besoldung:

| Alter | Arbeitgeber total |
|----------|-------------------|
| 18 - 24 | 1.1% |
| 25 - 65* | 11.7% |

* bzw. bis zur effektiven Pensionierung (Maximal bis Alter 70)

Jeder Arbeitgeber leistet dabei mindestens die gleich hohen Beiträge wie alle seine Arbeitnehmer zusammen.

Die Arbeitgeber leisten zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von 7% ihrer Beiträge nach Art. 40 Ziff. 6 sowie einen Beitrag an den Teuerungsfonds in der Höhe von 1.2% der versicherten Besoldung ihrer Arbeitnehmer und 4% der Summe der laufenden Renten des jeweiligen Arbeitgebers.

Eintritt, Austritt, Freizügigkeit

Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet.

Die Versicherten haben die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbetrag von CHF 3'000.– in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung.

Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Werden im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung höhere Leistungen fällig, als dies bei der ordentlichen Pensionierung der Fall gewesen wäre, so werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben (volle Freizügigkeit).

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben des Arbeitnehmers an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Falls die Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann oder bar ausbezahlt wird, hat der Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz (Freizügigkeitskonto) erhalten werden soll. Ohne Bericht des Arbeitnehmers wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren nach dem Austritt der Auffangeinrichtung überwiesen. Das überobligatorische Guthaben wird in diesem Falle, d.h. nach Ablauf von sechs Monaten, nicht mehr verzinst.

Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:

- die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt und Art. 25f FZG nicht anwendbar ist;
- die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.

Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte resp. der allfällige Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat.

Ehescheidung

Bei einer Ehescheidung befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung.

Wohneigentumsförderung

Der Arbeitnehmer kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistungen

- einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung vorbezuhlen;
- den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gilt bezüglich der Höhe des Vorbezuges und des verpfändbaren Betrages eine besondere Begrenzung.

Arbeitnehmer, die sich für die Verwendung der Vorsorgegelder für selbstgenutztes Wohneigentum interessieren, können bei der Geschäftsführung das entsprechende Regulativ beziehen.

Arbon, 6. April 2017

Anhang I - Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze zur Bestimmung der Altersrente sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

| UWS | Jahr | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Alter | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| 58 | 5.70% | 5.65% | 5.61% | 5.56% | 5.52% | 5.47% | 5.42% | 5.38% | 5.33% | 5.28% | 5.24% | 5.19% | 5.15% | 5.10% |
| 59 | 5.81% | 5.76% | 5.72% | 5.67% | 5.63% | 5.58% | 5.53% | 5.49% | 5.44% | 5.39% | 5.35% | 5.30% | 5.26% | 5.21% |
| 60 | 5.93% | 5.88% | 5.84% | 5.79% | 5.74% | 5.70% | 5.65% | 5.60% | 5.55% | 5.51% | 5.46% | 5.41% | 5.37% | 5.32% |
| 61 | 6.06% | 6.01% | 5.96% | 5.92% | 5.87% | 5.82% | 5.77% | 5.73% | 5.68% | 5.63% | 5.58% | 5.54% | 5.49% | 5.44% |
| 62 | 6.20% | 6.15% | 6.10% | 6.05% | 6.01% | 5.96% | 5.91% | 5.86% | 5.81% | 5.76% | 5.72% | 5.67% | 5.62% | 5.57% |
| 63 | 6.34% | 6.29% | 6.24% | 6.19% | 6.14% | 6.09% | 6.04% | 6.00% | 5.95% | 5.90% | 5.85% | 5.80% | 5.75% | 5.70% |
| 64 | 6.49% | 6.44% | 6.39% | 6.34% | 6.29% | 6.24% | 6.19% | 6.15% | 6.10% | 6.05% | 6.00% | 5.95% | 5.90% | 5.85% |
| 65 | 6.65% | 6.60% | 6.55% | 6.50% | 6.45% | 6.40% | 6.35% | 6.30% | 6.25% | 6.20% | 6.15% | 6.10% | 6.05% | 6.00% |
| 66 | 6.81% | 6.76% | 6.71% | 6.66% | 6.61% | 6.55% | 6.50% | 6.45% | 6.40% | 6.35% | 6.30% | 6.25% | 6.20% | 6.14% |
| 67 | 6.97% | 6.92% | 6.87% | 6.82% | 6.77% | 6.71% | 6.66% | 6.61% | 6.56% | 6.51% | 6.45% | 6.40% | 6.35% | 6.29% |
| 68 | 7.14% | 7.09% | 7.03% | 6.98% | 6.93% | 6.87% | 6.82% | 6.76% | 6.71% | 6.66% | 6.60% | 6.55% | 6.49% | 6.44% |
| 69 | 7.31% | 7.26% | 7.20% | 7.15% | 7.09% | 7.04% | 6.98% | 6.93% | 6.87% | 6.82% | 6.76% | 6.71% | 6.65% | 6.60% |
| 70 | 7.49% | 7.43% | 7.38% | 7.32% | 7.26% | 7.21% | 7.15% | 7.10% | 7.04% | 6.98% | 6.93% | 6.87% | 6.82% | 6.76% |

Die minimale Altersrente nach dem BVG wird garantiert (entspricht dem BVG-Mindest-Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-Umwandlungssatz).

Die Kasse hat die Möglichkeit, die Umwandlungssätze aufgrund der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung entsprechend anzupassen.